

Grenzüberschreitender Austausch von strafregisterdaten und anderen justiziellen Daten zum Zwecke des administrativen Ansatzes



Grenzüberschreitende Kriminalität und die Rolle der lokalen Behörden

- Innerhalb der Europäischen Union ist es ein großer Vorteil und eine Selbstverständlichkeit, **grenzüberschreitend zu leben und zu arbeiten**.
- **Die Kriminalität macht jedoch nicht an der Grenze halt!** Kriminelle nutzen die Grenze absichtlich, um sich vor den Behörden zu verstecken.
- **Eine gute Informationslage** ist für den administrativen Ansatz **unerlässlich**.
- **Strafregisterdaten und andere justizielle Daten sind in bestimmten Fällen von entscheidender Bedeutung, wenn beispielsweise kommunale Verwaltungsvollzugsinstrumente eingesetzt werden.**

FALL: Um einen Führerschein zu erhalten, wollen die Gemeinden wissen, ob der Antragsteller in der Vergangenheit wegen einer Straftat verurteilt wurde. Stellt sich heraus, dass der Antragsteller eine kriminelle Vergangenheit hat, kann die Erlaubnis in bestimmten Fällen verweigert werden.

The content of this report represents the views of the author only and is his/her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.



Wie kann eine lokale Behörde ausländische Polizeidaten erhalten?

1 Grenzüberschreitende Übermittlung von Informationen aus dem Strafregister über das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS)

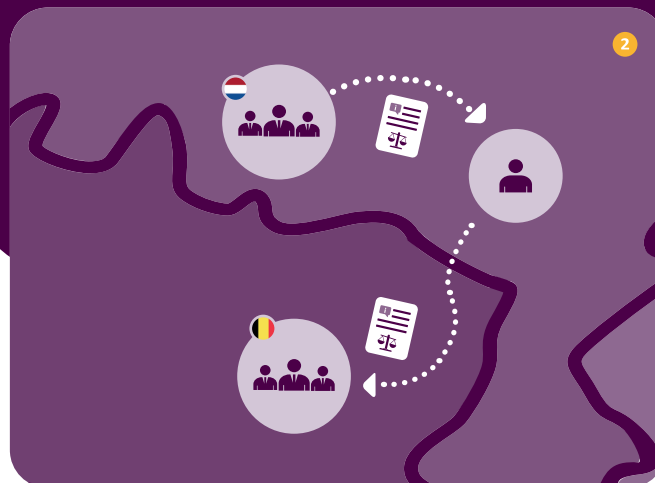
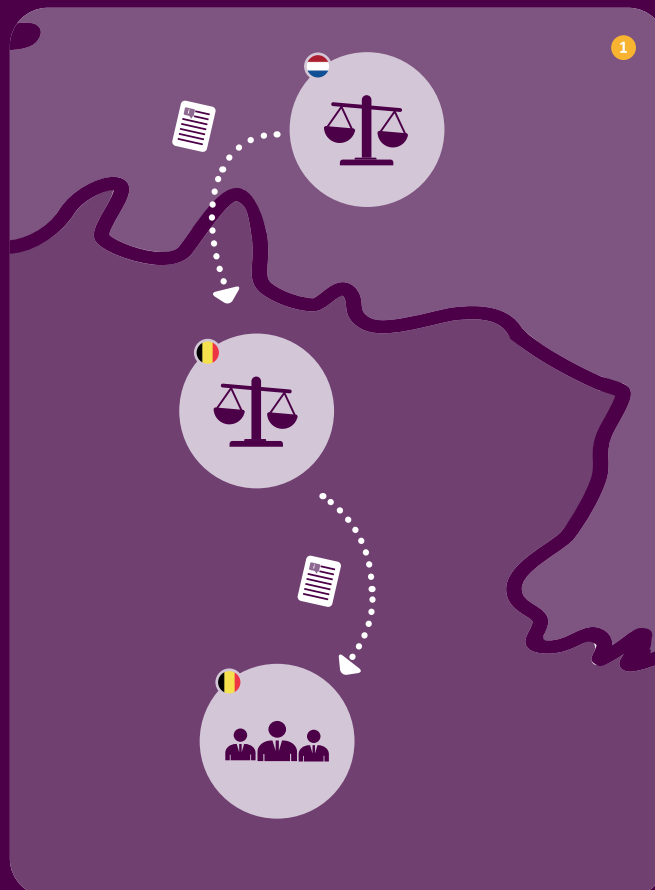
Über ECRIS informieren sich die Zentralbehörden der europäischen Mitgliedstaaten gegenseitig über strafrechtliche Verurteilungen eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates. Die Zentralbehörden der europäischen Mitgliedstaaten können auch Informationen aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates anfordern, z. B. strafrechtliche Verurteilungen. Dies kann auch auf Ersuchen einer Gemeinde geschehen. Folglich können die Gemeinden die Verurteilung ihrer eigenen Bürger bei ihren eigenen Zentralbehörden beantragen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich ihre Bürger derzeit im Ausland aufhalten oder die Straftaten im Ausland begangen wurden.

Darüber hinaus ist es in einigen Fällen auch möglich, dass eine Gemeinde bei einer ausländischen Zentralbehörde Strafregisterdaten über einen ausländischen Staatsbürger anfordert. Wird ein solches Ersuchen zu Verwaltungszwecken gestellt, so wird nach Maßgabe des nationalen Rechts entschieden, ob die Daten ausgetauscht werden können.

Anträge sollten immer über die zentralen Behörden gestellt werden, da es kein internationales Abkommen zum direkten Informationsaustausch mit ausländischen Gemeinden gibt.

Zentrale Behörden:

- Belgien: Dienst Centraal Strafregister: verstrekking voor andere dan strafrechtelijke doeleinden is in principe niet mogelijk. Belgische gemeenten ontvangen immers in het kader van bestuurlijke handhaving ook niet rechtstreeks informatie over de strafrechtelijke achtergrond van de betrokkene.
- Deutschland: Bundesamt für Justiz: Eine Übermittlung für andere als strafrechtliche Zwecke ist möglich, wenn das deutsche Recht auch einer vergleichbaren deutschen Behörde den Zugriff auf das Strafregister erlauben würde. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Betroffene nicht selbst um eine Kopie bittet und wenn es unangemessen erscheint, den Betroffenen um eine Kopie zu bitten. Zunächst wird die betreffende Person aufgefordert, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Nur in ganz außergewöhnlichen Fällen wird es als unangemessen angesehen, die betreffende Person um eine solche Kopie zu bitten, z. B. beim Entzug einer Genehmigung der betreffenden Person.
- Niederlande: Justizieller Informationsdienst (Justid): Eine Übermittlung zu anderen als strafrechtlichen Zwecken ist in den Fällen möglich, in denen sie auch in den Niederlanden erfolgen kann, z. B. bei Verwaltungsentscheidungen oder der Beantragung eines Führungszeugnisses.



2 Bereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Wenn eine Person ein Geschäft/Unternehmen betreiben möchte, muss sie in einigen Fällen eine Genehmigung beantragen. In den meisten Fällen ist eine Bedingung für das Genehmigungsverfahren, dass die betreffende Person ein Führungszeugnis vorlegen muss. Dies kann auch genutzt werden, wenn der Antragsteller im Ausland lebt. Die betreffende Person kann dann aufgefordert werden, an ihrem ausländischen Wohnsitz eine Kopie des Strafregisters/Führungszeugnis zu beantragen.

3 Bereitstellung durch die Polizeibehörden

Die Polizeibehörden in Belgien, Deutschland und den Niederlanden verfügen über gerichtliche Informationen, beispielsweise über die kriminelle Vergangenheit einer Person. In bestimmten Fällen können sie die Gemeinden auch über die kriminelle Vergangenheit des Antragstellers informieren, z. B. im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen oder der Genehmigung von Veranstaltungen.



Grenzüberschreitender Austausch sonstiger justizieller Daten

1 Gerichtliche Urteile

Mehrere internationale und europäische Rechtsinstrumente sehen vor, dass Gerichtsentscheidungen veröffentlicht werden müssen oder dass das Urteil in einem öffentlich zugänglichen Register veröffentlicht werden muss. Damit ist es möglich, auf Gerichtsurteile in allen drei Ländern zuzugreifen. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den drei Ländern, was die Anonymisierung der (personenbezogenen) Daten der Verfahrensbeteiligten betrifft.

- Belgien: Die Urteile der höheren Gerichte werden veröffentlicht, aber die Urteile sind anonymisiert
- Deutschland: In Strafsachen ist es oft nicht möglich, eine Kopie eines Urteils zu erhalten, selbst wenn die personenbezogenen Daten anonymisiert wurden. In Zivilverfahren kann einer ausländischen Gemeinde Zugang zu nicht anonymisierten Texten gewährt werden, wenn die Gemeinde ein berechtigtes Interesse daran nachweisen kann.
- Niederlande: Theoretisch ist es möglich, beim Gericht eine nicht anonymisierte Abschrift des Urteils zu beantragen. Bei der Prüfung dieses Antrags wird das Gericht die Interessen des Antragstellers gegen den Schutz der Privatsphäre der Prozessparteien abwägen. Infolgedessen wird in der Praxis nur selten eine nicht anonymisierte Kopie eines Urteils übermittelt.

2 Laufende Ermittlungen

Laufende Ermittlungen sind im Prinzip geheim. Dies hat zur Folge, dass auch Verwaltungsbehörden, die nicht am Strafverfahren beteiligt sind, grundsätzlich keinen Zugang zu den Strafakten haben. In Belgien, Deutschland und den Niederlanden scheint das Gesetz der Staatsanwaltschaft jedoch die Möglichkeit zu geben, (ausländischen) Behörden Einsicht in eine bestimmte Akte oder eine Kopie davon zu gewähren, auch wenn sie nicht direkt betroffen sind. Ob eine ausländische Behörde solche Daten erhält, hängt in hohem Maße von der Einschätzung und Auslegung der zuständigen Staatsanwaltschaft ab.





Möglichkeiten

- Internationale und nationale Gesetze und Vorschriften erlauben in bestimmten Fällen die Bereitstellung von Strafregisterdaten für Verwaltungszwecke.
- Andere gerichtliche Daten wie Informationen über laufende Ermittlungen und Urteile können in bestimmten Fällen auch an ausländische Regierungen weitergegeben werden.



Hindernisse

- Aus Gesprächen mit zentralen Behörden geht hervor, dass Anfragen zur Verwendung von Strafregisterdaten für Verwaltungszwecke häufig negativ beantwortet werden. Der Grund dafür sind die großen Unterschiede in den Möglichkeiten für administrative Ansätze in den nationalen Rechtsvorschriften der drei Länder. Aufgrund dieser Hindernisse werden ausländische Gemeinden nicht immer Informationen über die kriminelle Vergangenheit einer Person erhalten.
- Die Gemeinden machen noch wenig Gebrauch von den vorhandenen Möglichkeiten, so dass ein gutes Bild der Möglichkeiten und möglichen Reaktionen ausländischer Zentralbehörden fehlt. Die Bereitstellung von Urteilen erfolgt überwiegend anonym, was ihren Nutzen/Mehrwert für eine Gemeinde einschränkt.



Zusammenfassung/Schlussfolgerung

In bestimmten Fällen gibt es durchaus Möglichkeiten für einen grenzüberschreitenden Austausch von Strafregisterauszügen und anderen justiziellen Daten. Allerdings müssen oft strenge Bedingungen erfüllt werden, was die Möglichkeiten in der Praxis einschränkt.

Für eine ausführliche rechtliche Erläuterung laden Sie bitte das EURIEC-Memorandum zur „Grenzüberschreitenden Übermittlung von Informationen aus dem Strafregister und anderen gerichtlichen Informationen“ herunter unter www.euriec.eu.

Haben Sie weitere Fragen oder benötigen Sie als Gemeinde Unterstützung beim grenzüberschreitenden Informationsaustausch? Bitte kontaktieren Sie die EURIEC über: euriec.rik.limburg@politie.nl.